

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 18/10 B

L 13 R 550/09 (Bayerisches LSG)
S 12 R 3017/05 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Dr. Bernsdorff
und Dr. Mecke
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger in der Zeit vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2003 in seiner selbstständigen Tätigkeit als Aerobic-Instrukteur bzw Fitnesstrainer nach § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger macht ausschließlich Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Er sieht diese im Zusammenhang mit der Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts dazu gegeben, ob er in seiner Tätigkeit als Aerobic-Instrukteur bzw Fitnesstrainer Lehrer iS des § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI war.
- 6 1. Der Kläger hält eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) zunächst deshalb für gegeben, weil ihm das Ergebnis der Erkundigungen des LSG bei dem Fitnessstudio in E. erst am 10.3.2010 bekanntgegeben und ihm dadurch die Möglichkeit genommen worden sei, vor oder in der mündlichen Verhandlung am 17.3.2010 entsprechend Beweis anzutreten bzw weitere Erkundigungen bei diesem Fitnessstudio oder anderen Fitnessstudios zum Tätigkeitsbild eines Aerobic-Instrukteurs einzuholen. Ein Verfahrensmangel ist damit nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, was er, der in der mündlichen Verhandlung am 17.3.2010 persönlich anwesend und in Begleitung seines Prozessbevollmächtigten war, unternehmen hat, um das rechtliche Gehör im Berufungsverfahren wahrzunehmen, insbesondere warum er keinen Beweisantrag gestellt oder warum er nicht um Vertagung der mündlichen Verhandlung nachgesucht hat.
- 7 Auch soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darin sieht, dass das LSG "die umfangreichen Feststellungen des Sozialgerichts München in den münd-



lichen Verhandlungen ... " bei seiner Entscheidung in keiner Weise berücksichtigt, sondern stattdessen allein den Fragebogen zum Antrag auf Befreiung zugrunde gelegt habe, der vorher nicht "thematisiert" worden sei, ist ein Verfahrensmangel nicht substantiiert dargetan. Das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung hat der Kläger damit nicht in der erforderlichen Weise gerügt. Hierzu hätte er unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten sowie unter Hervorhebung von Äußerungen des LSG darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Soweit der Kläger allgemein - außerhalb dieser Fallgestaltung - eine Hinweispflicht des Gerichts annimmt, verkennt er, dass es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, nicht gibt (*vgl. BSG Beschluss vom 24.9.2003 - B 8 KN 6/02 B -, Beschluss vom 28.2.1991 - 2 BU 191/90 - und Beschluss vom 12.6.1990 - 2 BU 227/89 -, jeweils in juris veröffentlicht*).

- 8 2. Der Kläger macht ferner geltend, das Berufungsgericht habe gegen seine in § 103 SGG geregelte Pflicht zur Amtsermittlung verstoßen, weil es nur in einem Fitnessstudio nachgefragt habe, indessen Erkundigungen in mehreren Fitnessstudios hätten eingeholt werden müssen. Auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jedoch nicht gestützt werden.
- 9 3. Soweit der Kläger schließlich - sinngemäß - Fehler des Berufungsgerichts bei der Überzeugungsbildung oder Beweiswürdigung rügt, etwa weil die in der mündlichen Verhandlung übergebenen zwei Programme zu Trainingsmaßnahmen im Fitnessstudio in E. vom LSG als nicht ausreichend angesehen worden seien oder weil den (Erst)Angaben im Fragebogen zum Antrag auf Befreiung erhebliche Bedeutung beigemessen worden sei, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet. Eine Revisionszulassung scheidet aus, wenn eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend gemacht wird (*vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zu Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

